

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Beratung & Vermittlung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. §§ 29-39 SGB III	<p>Das Jobcenter bietet jungen Menschen, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, persönliche Beratung sowie die Vermittlung in Ausbildung und Arbeit an. Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf der jungen Menschen.</p> <p>Auf der Basis einer Potenzialanalyse wird zunächst ein Ziel erarbeitet und im Anschluss gemeinsam überlegt, wie dieses Ziel erreicht werden kann. Die Vor- und Nachteile verschiedener Förderinstrumente werden erklärt und konkrete Schritte zur Zielerreichung in einem Kooperationsplan schriftlich vereinbart.</p>
Vermittlungsbudget (VB)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 44 SGB III	<p>Das Vermittlungsbudget dient dem Ziel, erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Anbahnung oder Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer Ausbildung zu unterstützen. Die Förderung aus dem VB wird als Zuschuss gewährt.</p> <p>Über das VB können beispielsweise Bewerbungskosten, Fahrtkosten zu Vorstellungsgesprächen, Fahrtkosten für Pendelfahrten bei Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme etc. gefördert werden.</p>

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MAbE)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 45 SGB III	Junge Menschen können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch <ol style="list-style-type: none"> 1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt, 2. Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, 3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung, 4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder 5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme unterstützen.
Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 51ff. SGB III	Förderungsberechtigte junge Menschen werden durch berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen gefördert, um sie auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorzubereiten oder, wenn die Aufnahme einer Berufsausbildung wegen in ihrer Person liegender Gründe nicht möglich ist, ihnen die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme kann zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung auch allgemeinbildende Fächer enthalten und auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses oder eines gleichwertigen Schulabschlusses vorbereiten.

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Einstiegsqualifizierung (EQ)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 54a SGB III	Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag der oder des Auszubildenden gefördert werden. Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer von vier bis längstens zwölf Monate gefördert werden.
Berufsorientierungspraktikum (BOP)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 48a SGB III	<p>Das Jobcenter kann junge Menschen, die ihre Berufswahl noch nicht abschließend getroffen haben, durch ein Berufsorientierungspraktikum fördern, um sie beim Übergang in eine Berufsausbildung zu unterstützen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die jungen Menschen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, 2. keine Schule besuchen und 3. über die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter ausbildungssuchend gemeldet sind. <p>Die Förderdauer soll eine Dauer von einer Woche nicht unterschreiten und eine Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten</p> <p>Die Förderung umfasst im Regelfall die Übernahme der Kosten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Fahrten zwischen Unterkunft und Praktikumsbetrieb sowie 2. für Unterkunft, sofern der Praktikumsbetrieb vom Wohnort des jungen Menschen nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Mobilitätzuschuss (MOBI-Z)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 73a SGB III	<p>Das Jobcenter kann junge Menschen während des ersten Ausbildungsjahres einer förderungsfähigen Berufsausbildung mit einem Mobilitätzuschuss fördern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausbildungsstätte vom bisherigen Wohnort der oder des Auszubildenden nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann und 2. ein Wechsel des Wohnortes für die Aufnahme der Ausbildung erforderlich ist. <p>Die Höhe des Mobilitätzuschusses richtet sich nach den erforderlichen Fahrkosten für zwei monatliche Familienheimfahrten.</p>
Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 76 SGB III	<p>Das Jobcenter fördert bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Maßnahmen, die zugunsten förderungsbedürftiger junger Menschen als Berufsausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung durchgeführt werden.</p> <p>Förderungsberechtigt sind junge Menschen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. lernbeeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind und wegen in ihrer Person liegender Gründe auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach dem SGB III eine Berufsausbildung in einem Betrieb nicht aufnehmen können oder 2. deren betriebliches oder außerbetriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist und deren Eingliederung in betriebliche Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nach aussichtslos ist, sofern zu erwarten ist, dass sie die Berufsausbildung erfolgreich abschließen können oder 3. hinreichende Bewerbungsbemühungen nachgewiesen sowie Angebote der Berufsberatung wahrgenommen haben und bei denen ungeachtet der Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit die Aufnahme einer betrieblichen Berufsausbildung auch mit ausbildungsfördernden Leistungen nicht zu erwarten ist, wenn sie in einer Region wohnen, in der die Agenturen für Arbeit unter Einbindung der Sozialpartner eine erhebliche Unterversorgung an Ausbildungsplätzen festgestellt haben (Ausbildungsgarantie)

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Assistierte Ausbildung (AsA) Begleitende Phase	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 74, 75 SGB III	<p>Das Jobcenter kann förderungsberechtigte junge Menschen und deren Ausbildungsbetriebe während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung durch Maßnahmen der Assistierte Ausbildung fördern.</p> <p>Ziel der AsA ist die Hinführung auf den Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung.</p> <p>Förderungsberechtigt sind junge Menschen, die ohne Unterstützung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Berufsausbildung nicht aufnehmen oder fortsetzen können oder voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, die Berufsausbildung abzuschließen, oder 2. aus in der Person liegenden Gründen <p>Die jungen Menschen werden, auch im Betrieb, individuell und kontinuierlich unterstützt und sozialpädagogisch begleitet.</p>
Berufliche Weiterbildung	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 81 SGB III	<p>Junge Menschen können unter bestimmten Voraussetzungen auch bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern oder eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden 2. das Jobcenter sie vor Beginn der Teilnahme beraten hat und 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.
Eingliederungszuschuss	§ 16 (1) SGB II i.V.m. § 88 SGB III	<p>Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer Minderleistung erhalten (Eingliederungszuschuss)</p>

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Kommunale Eingliederungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder häusliche Pflege von Angehörigen • Schuldnerberatung • Psychosoziale Betreuung • Suchtberatung 	§ 16a SGB II	Über die Inanspruchnahme kommunaler Eingliederungsleistungen entscheidet das Jobcenter individuell nach ausführlicher Beratung durch das Fallmanagement.
Einstiegsgeld	§ 16b SGB II	Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die arbeitslos sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Arbeitsgelegenheiten	§ 16d SGB II	<p>Erwerbsfähige Leistungsberechtigte können zur Erhaltung oder Wiedererlangung ihrer Beschäftigungsfähigkeit, die für eine Eingliederung in Arbeit erforderlich ist, in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, wenn die darin verrichteten Arbeiten zusätzlich sind, im öffentlichen Interesse liegen und wettbewerbsneutral sind. Innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren darf die Zuweisungsdauer jedoch nicht länger als insgesamt 24 Monate betragen. Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erhalten eine angemessene Entschädigung für ihre Mehraufwendungen (aktuell: 2,- €/h).</p>
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	§ 16e SGB II	<p>Personen, die trotz vermittlerischer Unterstützung unter Einbeziehung der übrigen Eingliederungsleistungen nach SGB II seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind können bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ohne Beitrag zur Arbeitslosenversicherung gefördert werden. Bestimmte Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit bleiben dabei unberücksichtigt.</p> <p>Die Förderdauer beträgt 2 Jahre.</p> <p>Der Lohnkostenzuschuss wird im 1. Jahr in Höhe von 75 % und im 2. Jahr in Höhe von 50 % des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts gewährt. Während der gesamten Förderdauer wird eine erforderliche ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung erbracht. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer in den ersten 6 Monaten hierfür unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freizustellen. Die Kosten werden während der gesamten Förderdauer übernommen.</p>

Leistungen zur Eingliederung für die Zielgruppe U25

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Freie Förderung	§ 16f SGB II	Das Jobcenter nutzt die Möglichkeiten, die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen durch freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu erweitern. So werden zum Beispiel Maßnahmen gefördert, die die Verbesserung der Eingliederungschancen erwerbsfähiger Leistungsberechtigter in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt durch Eignungsfeststellung, berufliche Kenntnisvermittlung und praktische Erprobung zum Ziel haben.
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen	§ 16h SGB II	Für junge Menschen kann das Jobcenter Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund ihrer individuellen Situation bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, 1. eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden und 2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen. Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen. Zur Zielgruppe gehören insbesondere junge Menschen von 15 bis unter 25 Jahren, die vielfältige und schwerwiegende Hemmnisse insbesondere im Bereich Motivation, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen, Leistungsbereitschaft, Pflichtbewusstsein, Termintreue und Kooperationsbereitschaft aufweisen und auf andere Weise nicht erreicht werden können.
Ganzheitliche Betreuung	§ 16k SGB II	Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit bzw. zur Heranführung an eine oder zur Begleitung während einer Ausbildung kann für junge Menschen eine ganzheitliche und gegebenenfalls aufsuchende Betreuung erfolgen.

Leistung	Rechtsgrundlage	Beschreibung
Ausbildungswege NRW	ESF-Land	<p>Akquise und Besetzung von Ausbildungsbetrieben und Ausbildungsstellen</p> <p>Ziele des Programms sind insbesondere unversorgten, ausbildungsinteressierten jungen Menschen eine individuelle, bedarfsorientierte und flankierende Unterstützung bei der Vermittlung in eine Ausbildungsperspektive zu ermöglichen, sowie Ausbildungsbetriebe bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen zu unterstützen. Dabei soll den bestehenden strukturellen Ungleichgewichten auf dem Ausbildungsmarkt in NRW und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Es soll zudem Anreize für Unternehmen schaffen, zusätzliche Ausbildungsplätze anzubieten.</p> <p>Ein Träger begleitet und unterstützt die Teilnehmer im Hinblick auf einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Die Unterstützung erfolgt bedarfsangepasst und individuell.</p> <p>Das Programm umfasst 3 Module:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Coaching und Vermittlung 2. Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze durch Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung 3. Förderung der trägerunterstützten Ausbildung durch Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung mit gleichzeitigem Angebot von Stütz- und Förderunterricht oder sozialpädagogischer Unterstützung

Kontaktmöglichkeiten zum U25-Bereich des JC Duisburg				
Jobcenter Duisburg	Bereichsleitung	Teamleitung 351: A-Gek	Teamleitung 352 Gel-Nik	Teamleitung 353 Nil-Z
✉ jobcenter-duisburg@ jobcenter-ge.de	✉ Jobcenter-Duisburg. Geschaeftsfuehrung@ jobcenter-ge.de	✉ jobcenter- duisburg.team351@ jobcenter-ge.de	✉ Jobcenter- duisburg.team352@ jobcenter-ge.de	✉ Jobcenter- duisburg.team353@ jobcenter-ge.de